

ARBEITSMARKTZULASSUNG



Haushaltshilfen



Bundesagentur für Arbeit

Zentrale Auslands-
und Fachvermittlung (ZAV)

Vermittlung von Haushaltshilfen in Haushalte mit Pflegebedürftigen nach Deutschland

Ausländische Haushaltshilfen können zur Ausübung einer versicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigung bis zu drei Jahren für hauswirtschaftliche Arbeiten und notwendige pflegerische Alltagshilfen in Haushalten mit Pflegebedürftigen zugelassen werden, wenn sie auf der Grundlage einer Verfahrensabsprache zwischen der Bundesagentur für Arbeit (BA) und der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes vermittelt worden sind.

Grundlagen

Ausländische Haushaltshilfen können zur Ausübung einer versicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigung bis zu drei Jahren für hauswirtschaftliche Arbeiten und notwendige pflegerische Alltagshilfen in Haushalten mit Pflegebedürftigen zugelassen werden, wenn sie auf der Grundlage einer Verfahrensabsprache zwischen der Bundesagentur für Arbeit (BA) und der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes vermittelt worden sind. Grundlage ist § 15 c Beschäftigungsverordnung (BeschV) in Verbindung mit § 284 Sozialgesetzbuch – Drittes Buch (SGB III).

Vermittlungsabsprachen bestehen mit den EU-Mitgliedstaaten:

- Bulgarien
- Rumänien.

Bulgarische und rumänische Haushaltshilfen benötigen für die Aufnahme der Beschäftigung noch bis zum 31. Dezember 2013 eine Arbeitsgenehmigung-EU.

Wenn die Haushaltshilfe mindestens 12 Monate ununterbrochen rechtmäßig zum deutschen Arbeitsmarkt zugelassen war, kann beim AMZ-Team 322 der ZAV in Bonn eine Arbeitsberechtigung-EU beantragt werden. Mit der Arbeitsberechtigung-EU ist jede Tätigkeit möglich.

Ziel der Beschäftigung ausländischer Haushaltshilfen

- Entlastung von privaten Haushalten bei der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger
- Pflegebedürftigen wird dadurch ermöglicht, weiter in ihrer gewohnten Umgebung zu leben.

Welche Tätigkeiten dürfen ausländische Haushaltshilfen ausführen?

Ausländische Haushaltshilfen dürfen hauswirtschaftliche Tätigkeiten und notwendige pflegerische Alltagshilfen verrichten.

Die hauswirtschaftliche Tätigkeit erfasst auch notwendige Leistungen der sozialen Betreuung und Unterstützung. Hierzu zählen beispielsweise die Motivation und Beschäftigung von Menschen in verschiedenen Lebenssituationen.

Im Einzelnen sind dies einfache Tätigkeiten zur Unterstützung von Pflegebedürftigen insbesondere bei folgenden Alltagshilfen:

- An- und Auskleiden
- Aufstehen und Zu-Bett-Gehen
- Baden
- Duschen
- Essen
- Fortbewegung innerhalb und außerhalb der Wohnung
- Haarpflege
- Hautpflege
- Mundpflege
- Nagelpflege
- Rasieren
- Toilettengang
- Trinken
- Waschen
- Zahnpflege

Welche Voraussetzungen hat der Arbeitgeber zu erfüllen?

Nachweis der Pflegebedürftigkeit

Haushaltshilfen können nur in Haushalten mit einer pflegebedürftigen Person im Sinne des § 45a Sozialgesetzbuch – Elftes Buch (SGB XI) zugelassen werden. Die zu Betreuenden bzw. deren Angehörige müssen den Nachweis der Pflegebedürftigkeit erbringen.

Dies kann nachgewiesen werden durch die Vorlage eines aktuellen Nachweises

- der Pflegestufe I bis III oder
- über die Zahlung des Pflegegeldes oder Betreuungsbetrages oder
- durch die Feststellung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung, dass ein Fall des § 45a Abs. 1 Nr. 2 SGB XI vorliegt.

In begründeten Einzelfällen reicht bis zur endgültigen Eingruppierung bzw. Feststellung des Medizinischen Dienstes auch eine Bestätigung des Arztes aus, dass ein entsprechender Antrag bei der Krankenkasse gestellt wurde und aus medizinischer Sicht die Einstufung in die Pflegestufe I bzw. die Zugehörigkeit zum Personenkreis des § 45a SGB XI zu erwarten ist. Die Arbeitserlaubnis-EU wird in diesem Fall befristet für 3 Monate erteilt. Zur Verlängerung der Arbeitserlaubnis hat der Arbeitgeber nachzuweisen, dass die pflegebedürftige Person wenigstens in die Pflegestufe I bzw. unter den Personenkreis des § 45a SGB XI fällt.

Bei Blinden genügt zum Nachweis der Pflegebedürftigkeit die Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit dem Vermerk der Erblindung.

Lohn- und Arbeitsbedingungen

- die wöchentliche Arbeitszeit muss der tariflichen oder üblichen Vollzeitstundenzahl entsprechen (38,5 Stunden/Woche)
- das Gehalt muss konkret angegeben werden und den tariflichen oder ortsüblichen Bedingungen entsprechen (Informationen hierzu können bei den [Agenturen für Arbeit](#) eingeholt werden)

Angemessene Unterkunft

- der Arbeitgeber hat für eine angemessene Unterkunft Sorge zu tragen
- der Arbeitgeber muss angeben, ob die Übernahme der Kosten für Unterkunft und Verpflegung durch den Arbeitgeber erfolgt

Bei einer Aufnahme im Arbeitgeberhaushalt werden die Kosten für die freie Gewährung von Unterkunft und Verpflegung in Höhe der Sachbezugswerte nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung als geldwerter Vorteil zu dem Bruttoeinkommen hinzugerechnet. Die Sachbezugswerte können der Information Hinweise für die Beschäftigung von ausländischen Haushaltshilfen in Haushalte mit Pflegebedürftigen entnommen werden.

Welche Voraussetzungen benötigt die Haushaltshilfe?

- Es können ausschließlich Staatsangehörige aus Ländern vermittelt werden, mit denen eine Vermittlungsabspache besteht.
- Die Haushaltshilfe muss mindestens 18 Jahre alt sein.
- Berufliche, sprachliche und sonstige Qualifikationen werden nicht vorausgesetzt. Sie können jedoch von Vorteil sein, wenn sie von den Arbeitgebern erwünscht werden.
- Im Falle der anonymen Vermittlung eines Arbeitnehmers wird nicht vorausgesetzt, dass eine gesundheitliche Untersuchung im Heimatland erfolgt ist. Das Risiko einer Fehlvermittlung aus gesundheitlichen Gründen geht zu Lasten des Arbeitgebers.

Abschluss eines schriftlichen Vertrages über die gegenseitigen Rechte und Pflichten

Welche Unterstützungstätigkeiten die Haushaltshilfe im konkreten Arbeitsverhältnis zu leisten hat, ist im privatrechtlichen Arbeitsvertrag zwischen der Haushaltshilfe und dem Arbeitgeber festzulegen. Im Arbeitsvertrag sind hierüber konkrete Aussagen zu treffen.

Wie werden Haushaltshilfen vermittelt?

- Arbeitgeber können ihnen bekannte Personen namentlich für die Anforderung benennen.
- Ist dem Arbeitgeber keine Person namentlich bekannt, kann er bei der ZAV oder dem Arbeitgeberservice der örtlichen Agentur für Arbeit ein Stellenangebot einreichen. Das Incoming-Team Gesundheit der ZAV wählt nach den individuellen Anforderungen, Personen aus dem europäischen Ausland aus und stellt die Bewerberprofile dem Arbeitgeber zur Verfügung.

Wer ist zuständig?

Mit der Durchführung der Vermittlung sind in der Bundesrepublik Deutschland die ZAV und die Partnerverwaltungen in den Herkunftsländern beauftragt.

Wie ist der Ablauf des Verfahrens?

Die Durchführung der Vermittlung ist an ein mit den Partnerverwaltungen abgestimmtes Verfahren gebunden. Der hierfür verwendete zweisprachige Vordruck Einstellungszusage/Arbeitsvertrag (EZ/AV) ist Grundlage für die Vermittlung und Zusicherung der Arbeitserlaubnis-EU. Dieser kann im Internet unter www.zav.de/arbeitsmarktzulassung > Informationen für Arbeitgeber abgerufen werden.

Der Arbeitgeber füllt den zweisprachigen Vordruck Einstellungszusage/Arbeitsvertrag (EZ/AV) aus und reicht diesen bei dem AMZ-Team 322 der ZAV in Bonn ein. Sie können in der EZ/AV eine konkrete Person benennen (namentliche Anforderung) oder aber das nichtnamentliche Verfahren (anonyme Anforderung) in Anspruch nehmen.

Das Verfahren dient dazu, den Kräftebedarf des deutschen Arbeitsmarktes zu decken. Deshalb muss geprüft werden, ob bevorrechtigte Haushaltshilfen auf dem deutschen Arbeitsmarkt für die konkrete Beschäftigung zur Verfügung stehen (sogenannte Vorrangprüfung).

Stehen keine bevorrechtigten Haushaltshilfen zur Verfügung, wird die EZ/AV, an die Partnerverwaltung des entsprechenden Landes per Kurier gesandt. Die ZAV informiert den Arbeitgeber über die Weiterleitung der EZ/AV. Die Partnerverwaltung leitet den Vertrag an die örtlich zuständige Einrichtung weiter, wo dieser von der angeforderten Person abgeholt werden muss.

Ausnahme: Bei namentlichen Anforderungen von bulgarischen Arbeitnehmern sendet die ZAV die Verträge aufgrund einer gesonderten Absprache mit der Arbeitsverwaltung in Bulgarien direkt an den Arbeitgeber zurück.

Um insbesondere auch Haushaltshilfen und Haushalten, die bisher unerlaubt kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse eingegangen waren, einen Weg in eine legale Beschäftigung zu ebnen, können auch von einem Haushalt mehrere Arbeitsverträge mit verschiedenen Haushaltshilfen für zum Beispiel jeweils drei Monaten akzeptiert werden. Eine Mindestbeschäftigungszeit von einem Monat darf aber nicht unterschritten werden.

Jeder Beschäftigungsabschnitt löst grundsätzlich einen gesonderten Vermittlungsvorgang / eine gesonderte Antragstellung bei dem AMZ-Team 322 der ZAV Bonn aus. Es ist aber möglich, mit nur einem Vermittlungsvorgang mehrere Beschäftigungsabschnitte abzudecken, wenn bei Erstbeantragung als Anlage zu dem Vertrag eine gesonderte Aufstellung mit den jeweils geplanten Beschäftigungsabschnitten beigelegt ist.

Einreise und Aufenthalt

Nach der Einreise muss sich die ausländische Haushaltshilfe bei der Meldebehörde an ihrem Wohnort in Deutschland anmelden.

Die Haushaltshilfe ist beim zuständigen Finanzamt anzumelden.

Wie lange dauert das Verfahren?

Die Vermittlungsdauer ist von der Art des Vermittlungsverfahrens (namentlich oder nichtnamentlich/anonym) abhängig. Ab dem Tag, an dem alle für die Entscheidung über die Zusicherung der Arbeitserlaubnis-EU erforderlichen Unterlagen vorliegen, bis zur Einreise der Haushaltshilfe muss mit einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von drei bis vier Wochen gerechnet werden.

Was kostet das Vermittlungsverfahren?

Die Vermittlungsdienstleistung des Incoming-Teams Gesundheit der ZAV ist gebührenfrei.

Wie werden Haushaltshilfen versichert?

Ausländische Haushaltshilfen unterliegen während ihrer Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland, ebenso wie inländische Arbeitnehmer der Lohnsteuerpflicht sowie der Versicherungspflicht in der Kranken-, Renten-, Pflege, Unfall- und Arbeitslosenversicherung.

Der Arbeitgeber hat die Haushaltshilfe bei einer Unfallversicherung gegen Unfall zu versichern (www.dguv.de). Nähere Informationen können bei den Sozialversicherungsträgern eingeholt werden.

Wie werden die Arbeitnehmer bei den Sozialversicherungsträgern angemeldet?

Der Arbeitgeber erhält auf Antrag eine Betriebsnummer vom Betriebsnummern-Service (BNS) der Bundesagentur für Arbeit (zentrale Einrichtung der Bundesagentur für Arbeit in Saarbrücken). Telefonisch ist der BNS unter der Service-Nummer 0800 4 5555 20 zu erreichen (Dieser Anruf ist für Sie kostenfrei.) Unter Angabe der Betriebsnummer ist der Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber bei einer Krankenkasse seiner Wahl zur Sozialversicherung anzumelden. Nähere Auskünfte erteilen die Sozialversicherungsträger.

Wichtig

- Die Arbeit darf aber erst dann aufgenommen werden, wenn die Arbeitserlaubnis-EU erteilt wurde. Eine Arbeitstätigkeit vor Erteilung der Arbeitserlaubnis-EU stellt rechtlich eine nicht legale Beschäftigung dar und ist damit ordnungswidrig.
- Daher sollte eine Anmeldung zur Sozialversicherung erst nach Erteilung der Arbeitserlaubnis-EU und vor Aufnahme der Beschäftigung erfolgen.

Bei Interesse des Arbeitnehmers an einer Umvermittlung in einen anderen Haushalt ist das Incoming-Team Gesundheit der ZAV behilflich.

Kontakt

Vermittlungsservice Haushaltshilfen aus Europa:

Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)

der Bundesagentur für Arbeit

Team Incoming Gesundheit (332)

53107 Bonn

Telefon: (0228) 713 – 1570

E-Mail: incoming@arbeitsagentur.de

Arbeitsmarktzulassung von bulgarischen und rumänischen Haushaltshilfen zum deutschen Arbeitsmarkt (namentliche Anforderungen):

Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)

der Bundesagentur für Arbeit

Arbeitsmarktzulassungs-Team 322

53107 Bonn

Hotline: (0228) 713 - 1414

Fax : (0228) 713 – 270 1415

E-Mail: zav-bonn.haushaltshilfen@arbeitsagentur.de

Stand 18.06.2013



Häufige Fragen zur Vermittlung und Beschäftigung europäischer Haushaltshilfen

1. Welche Änderungen bringt die volle Arbeitnehmerfreizügigkeit für die EU-8-Staaten?

Seit dem 1. Mai 2011 gilt für Bürgerinnen und Bürger aus acht mittel- und osteuropäischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union die volle Arbeitnehmerfreizügigkeit. Staatsangehörige aus den EU-8-Staaten **Polen, Ungarn, Tschechien, Slowakei, Slowenien, Estland, Lettland** sowie **Litauen** benötigen keine Arbeitserlaubnis mehr, um in Deutschland zu arbeiten.

Für Haushaltshilfen aus **Rumänien** und **Bulgarien** gelten die Beschränkungen für den Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt noch bis spätestens 31.12.2013 weiter. Informationen zur Vermittlung und Zulassung von Haushaltshilfen aus Bulgarien und Rumänien sind finden Sie unter www.zav.de/arbeitsmarktzulassung > Informationen für Arbeitgeber > Haushaltshilfen.

Die Bundesagentur für Arbeit darf keine Rechtsberatung durchführen (z.B. bei Fragen zur Legalität von Angeboten privater Vermittlungsagenturen). Eine Rechtsberatung kann nur durch dazu berechnigte Stellen und Personen erfolgen (insbesondere durch Rechtsanwälte und Steuerberater). Die Zuständigkeit für die Verfolgung illegaler Beschäftigung liegt bei Bundesfinanzverwaltung (www.zoll.de).

2. Welche Vermittlungsdienstleistung bietet die ZAV privaten Haushalten mit Pflegebedürftigen?

Die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) vermittelt Privathaushalten, die auf der Suche nach einer Möglichkeit zur Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger sind, weiterhin gebührenfrei Haushaltshilfen aus EU-Staaten. Die ZAV arbeitet eng mit den Arbeitsverwaltungen im EURES-Netzwerk zusammen und gewinnt auf diesem Weg Bewerberinnen und Bewerber im europäischen Ausland. Mobilität zu fairen Bedingungen ist für diese Kooperation maßgeblich. Ziel ist es, die ausländischen Haushaltshilfen unter Bedingungen zu beschäftigen wie vergleichbare inländische Arbeitnehmer.

Wer eine Haushaltshilfe einstellen möchte, aber niemanden kennt, kann ein Stellenangebot bei der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV), Team 132, Villemombler Straße 76, 53123 Bonn, Fax 0228 / 713- 2224, incoming@arbeitsagentur.de einreichen. Das Formular ist unter www.zav.de/arbeitsmarktzulassung > Informationen für Arbeitgeber > Formulare Haushaltshilfen abrufbar und kann online ausgefüllt und ausgedruckt werden.

Das Vermittlerteam der ZAV berücksichtigt individuelle Anforderungen und Wünsche der Privathaushalte (z.B. Führerschein, Nichtraucher), überprüft die Deutschkenntnisse der Bewerberinnen und Bewerber und schlägt dem Arbeitgeber geeignete Kandidatinnen und Kandidaten vor. Damit Haushaltshilfe und Arbeitgeber gut miteinander auskommen, sind die Sprachkenntnisse aber nicht alleinentscheidend. Wichtig ist, dass die „Chemie stimmt“, denn die Haushaltshilfe gehört eine Zeit lang mit zur Familie. Bereits vor der Aufnahme einer Tätigkeit in Deutschland erfolgt zwischen der ausländischen Hilfskraft und dem deutschen Haushalt ein erstes, zumeist telefonisches Kennenlernen.

3. Wie lange dauert das Vermittlungsverfahren über die ZAV?

Die Dauer des Vermittlungsverfahrens ist abhängig von Erwartungshaltung und Angebot des Arbeitgebers sowie der aktuellen Bewerberlage. Erste Bewerbervorschläge werden unmittelbar nach Klärung des Stellenangebotes unterbreitet.

4. Welche Tätigkeiten dürfen die Haushaltshilfen ausführen?

Die Haushaltshilfen dürfen hauswirtschaftliche Tätigkeiten und notwendige pflegerische Alltagshilfen verrichten:

- Hausarbeiten wie Kochen, Waschen, Putzen, Bügeln, einkaufen und andere Arbeiten im Haushalt
- soziale Betreuung und Motivation wie Vorlesen, Spaziergehen oder Begleitung zu Arztbesuchen
- pflegerische Alltagshilfen
 - An- und Auskleiden
 - Aufstehen und Zu-Bett-Gehen
 - Baden
 - Duschen
 - Essen und Trinken
 - Fortbewegung innerhalb und außerhalb der Wohnung
 - Haarpflege
 - Hautpflege
 - Mundpflege
 - Nagelpflege
 - Rasieren
 - Toilettengang

Die ZAV vermittelt Arbeitskräfte für eine Hilfstätigkeit, für die keine besondere beruflichen, sprachlichen und sonstigen Qualifikationen vorausgesetzt werden. Daher dürfen die Haushaltshilfen u.a. keine Behandlungspflege durchführen (z.B. Wunden versorgen, Medikamenten und Spritzen verabreichen etc).

5. Können mehrere Haushaltshilfen im Wechsel beschäftigt werden?

Ja. Angaben zu gewünschten Wechselarbeitsverhältnissen können im Stellenangebot gemacht werden.

6. Welche Voraussetzungen hat der Arbeitgeber zu erfüllen?

6.1. Lohn- und Arbeitsbedingungen

Für Bürgerinnen und Bürger der EU, die bei einem Arbeitgeber in Deutschland beschäftigt sind, gelten die **Bestimmungen des deutschen Arbeitsrechts**, etwa die Vorschriften zur Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, zum Urlaub, zum Kündigungsschutz, zur Arbeitszeit und zum Arbeitsschutz.

Ausführliche Informationen über das in Deutschland geltende Arbeitsrecht bietet die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichte Broschüre „[Beschäftigung und Entsendung von Unionsbürgern](#)“.

6.2. Angemessene Unterkunft

Der Arbeitgeber hat für eine angemessene Unterkunft der Haushaltshilfe Sorge zu tragen (im Haushalt selbst oder extern). Er muss zudem angeben, ob er die Kosten für Unterkunft und Verpflegung übernimmt.

Bei einer Aufnahme im Arbeitgeberhaushalt werden die Kosten für die freie Gewährung von Unterkunft und Verpflegung in Höhe der Sachbezugswerte nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung als geldwerter Vorteil zu dem Bruttoeinkommen hinzugerechnet.

6.3. Geregeltete Arbeitszeit

Zu den Beschäftigungsbedingungen gehört auch eine geregelte Wochenarbeitszeit unter Berücksichtigung des Arbeitszeitgesetzes. Die Verteilung im Tagesablauf erfolgt dabei nach Absprache zwischen dem Arbeitgeber und der Haushaltshilfe.

Ausführliche Informationen über das in Deutschland geltende Arbeitszeitgesetz bietet die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichte Broschüre „[Das Arbeitszeitgesetz](#)“

6.4. Probezeit

Es empfiehlt sich, eine Probezeit zu vereinbaren. So haben Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Möglichkeit zu prüfen, ob ein längeres Arbeitsverhältnis möglich ist.

6.5. Kündigungsfristen

Bei den Kündigungsfristen gelten die tariflichen oder gesetzlichen Bestimmungen.

7. Wie hoch sind die Kosten für die Haushaltshilfen, die über die ZAV vermittelt werden?

7.1. Entgelt

Eine Übersicht über die aktuellen Mindest-Bruttoentgelte ist abrufbar unter www.zav.de/arbeitsmarktzulassung > Informationen für Arbeitgeber > Haushaltshilfen > [Entgelttabelle für Haushaltshilfen](#). Das Mindest-Bruttoentgelt basiert auf einer 38,5 Std./Woche.

7.2. Sozialversicherung

Die aktuellen Beitragssätze zur Sozialversicherung sind den [Hinweisen für die Beschäftigung von ausländischen Haushaltshilfen in Haushalte mit Pflegebedürftigen](#) zu entnehmen.

7.3. Unterkunft und Verpflegung

Grundlage für die zu entrichtenden Beiträge ist das beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das für die Beschäftigung als Haushaltshilfe gezahlt wird. Zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt gehören auch die Aufwendungen für freie Unterkunft und Verpflegung. Die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Unterkunft und Verpflegung sind mit den Werten der Sozialversicherungsentgeltverordnung zu berücksichtigen.

Danach sind für das Jahr 2013 folgende Werte anzusetzen:

• für freie Verpflegung

Verpflegung insgesamt pro Arbeitnehmer/Monat 224,00 €

• für freie Unterkunft

Unterkunft mit 1 Beschäftigten/Monat

Unterkunft allgemein 216,00 €

Aufnahme im Arbeitgeberhaushalt 183,60€

Dabei sollte erwähnt sein, dass schon jetzt nur wenige Haushaltshilfen bereit sind zu den tariflichen Mindestkonditionen zu arbeiten.

Einige Beispielberechnungen für mögliche Vertragsgestaltungen finden Sie im Folgenden:

Musterberechnung: Gehalt und Arbeitgeber – Kosten am Beispiel Nordrhein-Westfalen (Stand:Februar 2013 – ohne Gewähr)

Beispiel 1 - bei Berechnung der Kosten für Unterkunft und Verpflegung

Berechnung des Nettogehaltes der Haushaltshilfe

| | |
|--------------------------|-------------------|
| Bruttogehalt | 1.456,00 € |
| Lohnsteuer Kl. 1 | 90,58 € |
| Kirchensteuer | 8,15 € |
| Solidaritätszuschlag | 1,91 € |
| KV-Beitrag | 119,39 € |
| Pflegeversicherung | 14,92 € |
| Rentenversicherung | 137,59 € |
| Arbeitslosenversicherung | 21,84 € |
| Nettogehalt | 1.061,62 € |

abzüglich der Sachbezugswerte:

| | |
|--------------------------|-----------------|
| Unterkunft | 183,60 € |
| Verpflegung | 224,00 € |
| Auszahlungsbetrag | 654,02 € |

Berechnung der Arbeitgeberbelastung

| | |
|------------------------------------|-------------------|
| Bruttogehalt | 1.456,00 € |
| + AG-Anteil zur Sozialversicherung | 280,64 € |
| abzüglich der Sachbezugswerte: | |
| -Unterkunft | 183,60 € |
| -Verpflegung | 224,00 € |
| Nettobelastung | 1.329,04 € |

Zuzüglich der anteiligen Kosten für Unterkunft (Strom, Wasser etc.), Verpflegung der Haushaltshilfe, der Umlagen U1 und U2 sowie der Unfallversicherung über die Berufsgenossenschaft.

Musterberechnung: Gehalt und Arbeitgeber – Kosten am Beispiel Nordrhein-Westfalen (Stand: Februar 2013 – ohne Gewähr)

Beispiel 2 - bei freier Unterkunft und freier Verpflegung (Geldwerter Vorteil)

Berechnung des Nettogehaltes der Haushaltshilfe

| | |
|--|-------------------|
| Bruttogehalt | 1.456,00 € |
| Grundlage zur Berechnung der Steuern und der SV-Beiträge | 1.863,60 € |
| Lohnsteuer Kl. 1 | 185,91 € |
| Kirchensteuer | 16,73 € |
| Solidaritätszuschlag | 10,22 € |
| KV-Beitrag | 152,82 € |
| Pflegeversicherung | 19,10 € |
| Rentenversicherung | 176,11 € |
| Arbeitslosenversicherung | 27,95 € |
| Nettogehalt | 867,16 € |

Berechnung der Arbeitgeberbelastung

| | |
|--|--------------------|
| Bruttogehalt | 1.456,00 €* |
| Grundlage zur Berechnung des AG-Beitrages zur Sozialversicherung | 1.863,60 € |
| + AG-Anteil Sozialversicherung | 359,20 € ** |
| Nettobelastung (Summe * + **) | 1.815,20 € |

Zuzüglich der anteiligen Kosten für Unterkunft (Strom, Wasser etc.), Verpflegung der Haushaltshilfe, der Umlagen U1 und U2 sowie der Unfallversicherung über die Berufsgenossenschaft.

8. Welche nächsten Schritte sind nach der Einreise der Haushaltshilfe zu erledigen?

Die Beantragung der Arbeitserlaubnis-EU für bulgarische und rumänische Haushaltshilfen. Die Beschäftigung darf erst nach Erteilung der Arbeitserlaubnis erfolgen.

Die Haushaltshilfe meldet sich bei der Meldebehörde ihres Wohnortes in Deutschland an. Beim zuständigen Finanzamt beantragt sie die Identifikationsnummer.

Der Arbeitgeber erhält auf Antrag eine Betriebsnummer vom Betriebsnummern-Service (BNS) der Bundesagentur für Arbeit (zentrale Einrichtung der Bundesagentur für Arbeit in Saarbrücken). Telefonisch ist der BNS unter der Service-Nummer 01801-664466 (3,9 Cent je Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom; Mobilfunkpreise höchstens 42 Cent je Minute) zu erreichen.

Unter Angabe der Betriebsnummer ist der Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber bei einer Krankenkasse seiner Wahl zur Sozialversicherung anzumelden. Nähere Auskünfte erteilen die Sozialversicherungsträger.

Die Anmeldung zur gesetzlichen Unfallversicherung hat durch den Arbeitgeber binnen einer Woche nach Arbeitsaufnahme bei dem zuständigen kommunalen Unfallversicherungsträger (www.dguv.de) zu erfolgen.

Diese Hinweise dienen der allgemeinen Information. Sie können nicht alle Bestimmungen erschöpfend darstellen. Für weitere Fragen steht die ZAV gerne zur Verfügung.

9. Kontakt

Arbeitsmarktzulassung von bulgarischen und rumänischen Haushaltshilfen zum deutschen Arbeitsmarkt (namentliche Anforderungen):
Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)
der Bundesagentur für Arbeit
Arbeitsmarktzulassungs-Team 322
53107 Bonn

Hotline: 0228 / 713 – 1414

Fax 0228 / 713 – 1415

E-Mail: zav-bonn.haushaltshilfen@arbeitsagentur.de

www.zav.de/arbeitsmarktzulassung

Diese sowie weitere aktuelle Informationen über die gesetzlichen Bestimmungen, die für eine Arbeitsaufnahme in Deutschland zu beachten sind, finden Sie auch im Internet unter www.zav.de/arbeitsmarktzulassung

Herausgeber
Bundesagentur für Arbeit
Zentrale Auslands und Fachvermittlung (ZAV)

Stand: Juli 2013